



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/95-I/6/95

22. Juni 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
1012 IAB
1995-06-26

Parlament
1017 W i e n

ZU

1042 N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner und Kollegen haben am 26. April 1995 unter der Nr. 1042/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ziel 5b-Gebiete der EU in Österreich - Abwicklung von Förderprojekten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgt die Aufteilung der Ziel 5b-Mittel innerhalb der nächsten fünf Jahre auf die einzelnen Bundesländer?
2. Wie erfolgt die Aufteilung der Mittel innerhalb der einzelnen Bundesländer bzw. welcher Ablauf ist seitens des Bundes dafür vorgesehen?
3. Wie hoch sind die seitens des Bundes vorgesehenen Fördermittel für die Ziel 5b-Gebiete?
4. Wie erfolgt die Koordination zwischen Bundes- und Landesstellen?
5. Wie erfolgt die Planung und die Begutachtung der einzelnen Projekte auf Bundesebene, bzw. welche Vereinbarung wurde mit den Ländern darüber getroffen?
6. Wie erfolgt seitens des Bundes die Koordination von Ziel 5b-Förderprojekten mit der EU?

- 2 -

7. Wie geschieht die Evaluierung der Umsetzung der EU-Richtlinien bei Förderprojekten in Ziel 5b-Gebieten seitens des Bundes bzw. in welcher Form behält sich der Bund eine Evaluierung der eingereichten Projekte vor?
8. Liegen die Förderrichtlinien für die Ko-Finanzierung von Ziel 5b-Projekten bereits vor?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Höhe der EU-Mittel für Ziel-5b in Österreich wurde von der Europäischen Kommission im Jänner 1995 mit einem indikativen Rahmenbetrag von 411 MECU festgelegt. Gemäß einem Beschluß der Landes-Finanzreferentenkonferenz vom 1. März 1995 soll die länderweise Aufteilung dieses Rahmenbetrags nach der Einwohnerzahl in den Zielgebieten erfolgen. Damit entfallen auf die berührten Länder folgende Rahmenbeträge (in Mio ECU):

Kärnten	58,0
Niederösterreich	111,6
Oberösterreich	98,5
Salzburg	16,0
Steiermark	85,3
Tirol	34,4
Vorarlberg	7,2.

Die Bemessung und Aufteilung der dazu bereitzustellenden österreichischen Kofinanzierungsmittel erfolgte im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern unter Bedachtnahme auf die Kofinanzierungserfordernisse gemäß EU (EU-Anteil max. 50 % der öffentlichen Mittel insgesamt) sowie auf die bisher in den betreffenden Gebieten eingesetzten und in den nächsten Jahren realistischerweise zu erwartenden Größenordnungen der Fördermittel. Für die Aufteilung der österreichischen Kofinanzierungsmittel auf Bund und Länder kamen folgende, vom Bundesministerium für Finanzen

- 3 -

vorgegebene Obergrenzen für die Bundesbeteiligung zum Tragen:
(Bundesbeteiligung in Prozent der Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Unterprogramm EAGFL:	max. 60 %
Unterprogramm EFRE:	max. 45 %
Unterprogramm ESF:	max. 100 %.

Zu Frage 2:

Die Aufteilung der Mittel je Programm auf die einzelnen Unterprogramme bzw. Maßnahmenbereiche erfolgte bisher auf der Grundlage von inhaltlich begründeten Programmwürfen der Länder im Einvernehmen zwischen den beteiligten Bundes- und Landesstellen. Diese österreichintern akkordierten Programmvorschläge wurden - nach den erforderlichen Regierungsbeschlüssen auf Bundes- und Landesebene - am 26. April 1995 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die endgültige Mittelaufteilung ergibt sich erst nach den noch bevorstehenden Verhandlungen mit den EU-Dienststellen und der Beschlußfassung durch die Europäische Kommission.

Zu Frage 3:

In den bei der EU eingereichten Programmvorschlägen für Ziel-5b in Österreich sind Bundesmittel in Höhe von insgesamt 375 Millionen ECU (das sind rund 4,7 Milliarden Schilling) vorgesehen.

Zu den Fragen 4 und 6:

Für die Koordination der Strukturfonds-Programme sind nach EU-Recht sogenannte "Begleitausschüsse" einzurichten. Diesen werden sowohl Vertreter der EU als auch des Bundes und der Länder angehören. Auch eine Einbindung der Sozialpartner ist vorgesehen.

- 4 -

Zu Frage 5:

Die Planung der Projekte ist Sache der Projektträger. Die Projekte sind wie bisher bei den bestehenden österreichischen Förderstellen auf Bundes- und Landesebene einzureichen. Die Begutachtung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der genehmigten Programme sowie allfälliger zusätzlicher Kriterien des zuständigen Begleitausschusses durch diese Förderstellen im Rahmen der in Betracht kommenden Förderrichtlinien.

Zu Frage 7:

Eine Evaluierung der Programmumsetzung wird von der EU ausdrücklich gefordert. Über die nähere Vorgangsweise wird in den Begleitausschüssen entschieden werden.

Zu Frage 8:

Die österreichische Kofinanzierung erfolgt - wie unter Frage 5 bereits erwähnt - auf der Grundlage österreichischer Förderungsrichtlinien des Bundes und der Länder. Nach erfolgter Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen wurden die Richtlinien zum Großteil österreichintern bereits beschlossen, soweit erforderlich den EU-Wettbewerbsbehörden notifiziert und zum Teil von diesen bereits genehmigt. In Einzelfällen ist das Genehmigungs- und Notifikationsverfahren noch nicht abgeschlossen.

